



Die Saarbrücker Stadtwerke.

Die Wasserwerke Blietal.

KONTAKT

Telefon: +49 681 587-2103

Telefax: +49 681 587-2037

E-Mail: auskunft@saarbruecker-stadtwerke.de

Anweisung zum Schutz von Versorgungsanlagen

		Bauüberwachung		Störungsannahme
Versorgung	Abt.	Telefon	Telefax	Telefon
Kabel und Freileitung	TNS	0681 587-2713	0681 587-2743	0681 587-2261/2262/2263
Gas, Wasser	TNG	0681 587-2760 (Gas, Wasser)	0681 587-2026	0681 587-2377
	SWW	0681 587-2938 (Wasserwerk Blietal)	0681 587-2029	
Fernwärme	TNF	0681 587-5619 (Fernwärme)	0681 587-5689	0681 587-2377

1. Geltungsbereich

Diese Anweisungen gelten für Bau-, Boden- und sonstige Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen der vorgenannten Versorgungsunternehmen in öffentlichen und privaten Grundstücken.

2. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter, Subunternehmen und sonstige Beauftragte entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Zerstörung oder Beschädigung von Versorgungsanlagen ist grundsätzlich strafbar. Der Verursacher ist zum Schadenersatz gegenüber dem Versorgungsunternehmen nach §§ 823 ff BGB verpflichtet.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleibt.

Bei Arbeiten in Wasserschutzgebieten sind die Schutzbestimmungen der jeweiligen Verordnung einzuhalten.

3. Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 20.04.1971 - VI ZR/232/69) von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der Stadtwerke Saarbrücken AG, Abt. TKD/Netzdokumentation, Telefon 0681 587-2103, Telefax 0681 587-2037, aktuelle Auskunft über die Lage und Tiefe der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen.

4. Lage und Tiefe von Versorgungsanlagen

Die Versorgungsunternehmen geben hinreichend genaue Auskünfte über Lage und Tiefe ihrer im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen und Aufmaßskizzen möglich ist. Auf eine mögliche Unvollständigkeit und Unmaßstäblichkeit der Planunterlagen wird hingewiesen.

Lage und/oder Tiefe der Versorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der Versorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen, z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä., selbst Gewissheit zu verschaffen.

Werden bei den Bauarbeiten in Planunterlagen nicht enthaltene Kabel und/oder Leitungen vorgefunden oder Abweichungen in Lage und/oder Tiefe festgestellt, sind die Stadtwerke Saarbrücken AG, Abt. TKD/Netzdokumentation, Telefon 0681 587-2103, Telefax 0681 587-2037 zu benachrichtigen.

5. Baubeginn

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen muss der Bauüberwachung des Versorgungsunternehmens der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig, d.h. etwa 2 Wochen vor Baubeginn, angezeigt werden. Allein das Einholen von Informationen nach Abschnitt 3 und 4 gilt noch nicht als Anzeige.

6. Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die vom Versorgungsunternehmen dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zu Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden. Einbauten über unseren Versorgungsanlagen sind grundsätzlich unzulässig. Kreuzungen mit unseren Kabel- und Leitungstrassen sind möglichst rechtwinklig auszuführen.

7. Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen sind, zu treffen.

Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u.ä. sind ebenfalls mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

8. Freilegen von Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Kabel und Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden. Keinesfalls darf gegen Rohre abgesteift werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die dem Versorgungsunternehmen nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

9. Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung einer Versorgungsanlage, auch geringfügige Druckstellen und Beschädigungen von Ummantelungen, ist der Störungsannahme des Versorgungsunternehmens unverzüglich zu melden.

Bei Beschädigung eines unter Spannung stehenden Starkstromkabels befinden sich Personen in unmittelbarer Lebensgefahr.

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Gas

- Bei ausströmendem Gas besteht die Zündgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen; falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen. Keine elektrischen Anlagen bedienen. Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.

Wasser

- Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.

Fernwärme

- Bei ausströmendem Heizwasser besteht die Gefahr der Ausspülung, Unterspülung oder Überflutung sowie Verbrühung. Außerdem muss mit starker Dampfbildung gerechnet werden. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.

Außerdem ist bei **allen Versorgungssparten** wie folgt vorzugehen:

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen mit dem Versorgungsunternehmen und den zuständigen Dienststellen abstimmen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens verlassen.

Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens erfolgen.

10. Verfüllen der Baugruben

Vor dem Verfüllen der Baugrube sind die Stadtwerke Saarbrücken vom Unternehmer rechtzeitig zu benachrichtigen, damit festgestellt werden kann, ob die freigelegten Versorgungsanlagen unbeschädigt sind. Nach einer etwa erforderlichen Instandsetzung ist so zu verfüllen, dass keine Setzungen möglich sind.

11. Baumpflanzungen

Bei Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten, z.B. DVGW-Regelwerk, Technische Mitteilungen - Hinweis GW 125, Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

12. Weitergabe von Planunterlagen

Jegliche Weitergabe unserer Planunterlagen ist unzulässig.